

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

11. Sporthallen in Justizvollzugsanstalten

4 Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein bekommen eine Sporthalle. Das ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es geboten, bei Planung und Bau von 4 Sporthallen die Möglichkeit von einheitlichen Standards zu prüfen. Einheitliche Standards helfen Kosten zu sparen und Mehrkosten zu vermeiden. Justizministerium und GMSH hingegen haben die individuellen Unterschiede der Hallen in den Vordergrund gerückt und auf eine Standardisierung verzichtet.

11.1 Sport im Justizvollzug ist notwendig

Sport wurde in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten (JVA) bislang in provisorisch hergerichteten Räumen oder im Freien angeboten. Bislang fehlte das Geld, um diesen Missstand zu beheben. Das am 01.01.2008 in Kraft getretene Jugendstrafvollzugsgesetz fordert nunmehr, regelmäßigen Sport für die inhaftierten Jugendlichen anzubieten. Dieser Umstand und die vom LRH geforderte Zielplanung für den Justizvollzug¹ waren Auslöser dafür, Sporthallen in den JVA Kiel, Neumünster und Lübeck und in der Jugendanstalt (JA) Schleswig zu bauen. Bessere Sportmöglichkeiten sind wegen der großen Bedeutung sportlicher Betätigung für die Gefangenen, insbesondere für jugendliche Straftäter, notwendig.

11.2 Baubegleitende Prüfung, um Mängel frühzeitig zu erkennen

Zu Beginn der Prüfung durch den LRH waren die Sporthalle in der JA Schleswig fast fertiggestellt, die Sporthallen in Neumünster und Kiel in der Planung, die Halle für die JVA Lübeck noch nicht in Angriff genommen. Der LRH hat deshalb entschieden, baubegleitend zu prüfen. Dies eröffnete die Möglichkeit, Fehler oder Fehlentwicklungen, die bei der bereits erstellten Halle oder den bisherigen Planungen aufgetreten sind, bei den weiteren Hallenbauten zu berücksichtigen. Idee der Prüfung war zu untersuchen, wie Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (Justizministerium), Finanzministerium und Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts (GMSH) die Planung und den Bau von 4 gleichartigen, wenn auch nicht baugleichen Sporthallen organisieren und

¹ Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 10.

umsetzen. Der LRH hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass der Bau von 4 Ein-Feld-Sporthallen, wie sie aus dem Schulbau bekannt sind, eine gewisse Standardisierung zulässt. Es waren Synergieeffekte zu erwarten. Auch Erfahrungen aus anderen Bereichen wie Schulbau oder JVA anderer Bundesländer hätten in die Planung einfließen können.

Beim Abschluss der Prüfung Ende 2011 war die Halle in Schleswig bereits in Benutzung, die Halle in Neumünster fertiggestellt. Der bereits genehmigte Bau in Kiel wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung auf 2014 verschoben. Für Lübeck gibt es noch keinen Termin für einen Baubeginn.

11.3 **Individueller Zuschnitt oder Standardisierung: Anforderungen des Nutzers und Wirtschaftlichkeit gleichermaßen beachten**

Fast zeitgleich wurden ab Frühjahr 2007 Ein-Feld-Sporthallen für Schleswig, Neumünster und Kiel geplant. Das Justizministerium hatte sich sportwissenschaftlich beraten lassen. Die GMSH war mit Planung und Bau der Hallen beauftragt. Sie schaltete Architekten ein, die Erfahrungen im Bau von Sporthallen haben. Bei der GMSH wurden die Maßnahmen von den 3 Projektleitern betreut, die für jeweils einen Standort zuständig waren.

Obwohl die Sporthallen zur gleichen Zeit geplant wurden, unterscheiden sie sich deutlich. Und dies auch bei Bauteilen, über die alle Sporthallen gleichermaßen verfügen. Dass die jeweilige Sporthalle in die bauliche Situation vor Ort eingepasst werden muss, ist selbstverständlich. Dass Hallenböden, Beleuchtung, Fenster, Prall- und Schallschutz, Rauchmeldeanlagen oder energetischer Wärmeschutz unterschiedlich sein müssen, erschließt sich dagegen nicht ohne Weiteres.

Das Justizministerium hat den Planungsprozess der Sporthallen intensiv begleitet. Dabei hat es bewusst darauf verzichtet, den JVA Vorgaben zu machen. Es hat sich darauf beschränkt, Sinn und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die lange Nutzungsdauer der Hallen sicherzustellen. Für das Justizministerium standen dabei folgende Überlegungen im Vordergrund:

Die Anstaltsleitungen führen die JVA eigenverantwortlich. Über die Gegebenheiten vor Ort wissen sie am besten Bescheid. Sie kennen die Anforderungen in vollzuglicher wie sicherheitstechnischer Hinsicht. Sie können die Bedürfnisse der jeweiligen Insassen und Beschäftigten am besten einschätzen. Deshalb sollten sie in erster Linie in den Planungsprozess einbezogen werden. Auf diese Weise wollte das Justizministerium sicherstellen, dass die Hallen für die jeweilige Anstalt passgenau erstellt werden und lange Jahre ohne Umbaukosten oder Nachrüstungen auskommen.

Als Gründe für die Abweichungen gibt das Justizministerium an:

- die unterschiedliche bauliche Situation vor Ort,
- den unterschiedlichen Nutzungszweck,
- die unterschiedlichen Nutzergruppen.

Für die Sporthalle in der JA Schleswig hat das Justizministerium z. B. darauf hingewiesen, dass diese von Jugendlichen und für Veranstaltungen als Mehrzweckhalle genutzt werde. Deshalb habe sie einen anderen Sportboden und einen aufwendigen Prall- und Schallschutz aus Holz bekommen.

Für den LRH drängt sich bei der zeitgleichen Planung von 4 Sporthallen gleicher Größe und gleichen Zwecks die Frage einheitlicher Standards geradezu auf. Einheitliche Standards haben den Vorteil, dass schon in der frühen Planungsphase gleiche und wirtschaftliche Lösungen für gleichartige Probleme gesucht, gefunden und vorgegeben werden. Das spart Kosten in Planung und Bauausführung. Es hilft insbesondere, Mehrkosten für besondere Ansprüche die Grundlage zu entziehen. Gemeint ist nicht, 4 baugleiche Hallen in den JVA zu errichten. Das lässt die bauliche Situation vor Ort schon nicht zu. Gemeint ist, dass viele Bauteile wie Hallenböden, Prall- und Schallschutz, Beleuchtung, Rauchmeldeanlagen, insbesondere auch baulicher Wärmeschutz als standardisierte Lösungen für alle Hallen gleich sein sollten. Der Blick auf Schulsporthallen oder auch kommunale Sporthallen bestätigt das. Auch hier nutzt von früh bis spät eine unterschiedliche Klientel von jung bis alt ein und dieselbe Halle. Nicht-sportliche Veranstaltungen sind hier gang und gäbe. Auch für die JVA hätten standardisierte Lösungen gefunden werden können. Eine spürbare, nicht zumutbare Beeinträchtigung für die Nutzer wäre damit nicht zwingend verbunden gewesen.

Das **Justizministerium** führt an, eine Standardisierung hätte nur Sinn gemacht, wenn die 4 Hallen zeitgleich gebaut worden wären. Sonst drohe die Standardisierung von Fehlplanungen. Von den 4 Hallen seien bisher nur 2 gebaut worden. Es sei nicht absehbar, welche Bauvorschriften oder Förderrichtlinien für energetische Maßnahmen gelten, wenn die Hallen in Kiel oder Lübeck tatsächlich gebaut würden.

Der **LRH** stellt fest, dass 3 Sporthallen zeitgleich geplant wurden. In diesem Planungszeitraum galten für alle Planungen die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen, sodass einer Standardisierung von Bauteilen nichts im Wege stand.

Auch aus Sicht des **Finanzministeriums** handelt es sich bei den 4 zu errichtenden Hallen wegen der individuellen Unterschiede nicht um Standardhallen, für die grundsätzlich standardisierte Lösungen gefunden werden könnten. Für einzelne Bauteile, über die alle Sporthallen gleichermaßen verfügten, könnten standardisierte Lösungen gefunden werden, die

nach Einschätzung des Finanzministeriums jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hätten.

Das Finanzministerium hat zugesagt, im Rahmen der zukünftigen Bearbeitung der Baumaßnahmen in Kiel und Lübeck die Hinweise des LRH bei der weiteren Planung und Ausführung der Sporthallenbauten zu berücksichtigen.

11.4 **Die GMSH als Wächter der Standards**

Es wäre Aufgabe der Projektentwicklungsgruppen gewesen, auf Standards hinzuwirken und diese durchzusetzen. Hier hat die GMSH die Federführung, das Finanzministerium ist neben dem Fachministerium und dem Nutzer beteiligt. Hilfreich wäre es gewesen, wenn die beteiligten Projektleiter der GMSH in einem Projektleiterteam zu einzelnen Bauteilen oder Ausstattungsdetails einheitliche, standardisierte Lösungen für alle Hallen gefunden hätten. Gerade bei Bauteilen, die in allen Hallen vorkommen, hätte eine Standardisierung zu mehr Wirtschaftlichkeit geführt.

Die **GMSH** meint, es sei nicht sinnvoll, für nur 4 Sporthallen Standards zu erarbeiten. Die Hallen seien in vielerlei Hinsicht so individuell zu betrachten, dass eine Standardisierung auch nur von Bauteilen zu aufwendig und damit nicht zu leisten sei.

Justizministerium und **GMSH** halten es für wichtiger, dass jeweils ein Projektleiter alle Baumaßnahmen einer Liegenschaft betreut, als dass jeweils ein Projektleiter für alle Sporthallen, alle Mauern oder alle Haftbereiche in den Anstalten des Landes zuständig sei.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Eine Abstimmung der Projektleiter untereinander ist auch bei Beibehaltung der derzeitigen Organisation möglich und zielführend.